



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0797 Status: öffentlich Datum: 30.10.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.11.2019	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
05.12.2019	Kreisausschuss			
13.12.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Nachdem im vergangenen Jahr die Abfallbewirtschaftungssatzung neu gefasst und beschlossen worden ist, müssen die sich auf die Gebührensatzung auswirkenden Regelungen dort entsprechend angepasst werden. Bei diesen Änderungen handelt es sich vorwiegend um Begrifflichkeiten, Querverweise, Aktualisierungen aufgrund gesetzlicher Änderungen und redaktionelle Korrekturen.

Hinzu kommt, dass nach dem Ersatz der Kontrollmarken auf den Restmülltonnen durch Transponder eine rückwirkende Abmeldung von Tonnen nicht mehr möglich ist.

Neu eingeführt werden soll die Möglichkeit zur zeitweiligen Abmeldung einer Restmülltonne bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Monaten. Aufgrund der Ausrüstung der Restmülltonnen mit Transpondern ist dies jetzt mit vertretbarem Verwaltungsaufwand durchführbar.

Der Entwurf der Neufassung ist beigefügt. Inhaltliche Änderungen sind in „rot“ kenntlich gemacht bzw. durchgestrichen.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 6 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr
- § 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld
- § 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Ermächtigung

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom **11.09.2019** (Nds. GVBl. S. 258), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3, § 20 des Gesetzes vom **20.05.2019** (Nds. GVBl. S. 88) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 20 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom **19.12.2018** hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am **19.12.2019** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die **Abfallbewirtschaftung** im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung) erhebt der Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr wird nach dem Volumen der zugelassenen Restabfallbehälter und der Zahl der Abfahrten bemessen.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. –einrichtungen des Landkreises werden die Gebühren nach Art und Menge der Abfälle und deren Herkunft bemessen. Bei Ausfall der Wiegevorrichtungen kann die Ermittlung der Gebühren durch Schätzung vorgenommen werden. Maßgebend sind die Schätzungen des Betriebspersonals.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallbewirtschaftung beträgt:

A) Behältergebühren

Abfallbehälter bis 4.500 l Füllraum

1. bei 4-wöchentlicher Abfuhr

1.1. für einen	40-l-Abfallbehälter	3,05 € monatlich	36,60 € jährlich
----------------	---------------------	------------------	------------------

2. bei 14-täglicher Abfuhr

2.1 für einen	40-l-Abfallbehälter	6,10 € monatlich	73,20 € jährlich
---------------	---------------------	------------------	------------------

2.2 für einen	50-l-Abfallbehälter	7,65 € monatlich	91,80 € jährlich
---------------	---------------------	------------------	------------------

2.3 für einen	60-l-Abfallbehälter	9,15 € monatlich	109,80 € jährlich
---------------	---------------------	------------------	-------------------

2.4 für einen	80-l-Abfallbehälter	12,20 € monatlich	146,40 € jährlich
---------------	---------------------	-------------------	-------------------

2.5 für einen	120-l-Abfallbehälter	18,30 € monatlich	219,60 € jährlich
---------------	----------------------	-------------------	-------------------

2.6 für einen	240-l-Abfallbehälter	36,60 € monatlich	439,20 € jährlich
---------------	----------------------	-------------------	-------------------

2.7 für einen	770-l-Abfallbehälter	117,60 € monatlich	1.411,20 € jährlich
---------------	----------------------	--------------------	---------------------

2.8 für einen	1.100-l-Abfallbehälter	167,80 € monatlich	2.013,60 € jährlich
---------------	------------------------	--------------------	---------------------

2.9 für einen	2.500-l-Abfallbehälter	381,30 € monatlich	4.575,60 € jährlich
---------------	------------------------	--------------------	---------------------

2.10 für einen	4.500-l-Abfallbehälter	686,25 € monatlich	8.235,00 € jährlich
----------------	------------------------	--------------------	---------------------

2.11 für die Teilnahme an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten			
---	--	--	--

mit 26 Abfallsäcken à 20 Liter / Jahr

		3,05 € monatlich	36,60 € jährlich
--	--	------------------	------------------

3. bei wöchentlicher Abfuhr

3.1	für einen	770-l-Abfallbehälter	235,20 € monatlich	2.822,40 € jährlich
3.2	für einen	1.100-l-Abfallbehälter	335,60 € monatlich	4.027,20 € jährlich
3.3	für einen	2.500-l-Abfallbehälter	762,60 € monatlich	9.151,20 € jährlich
3.4	für einen	4.500-l-Abfallbehälter	1.372,50 € monatlich	16.470,00€ jährlich

Für Einzelleerungen gem. § 15 Abs. 3 Satz 4 der *Abfallbewirtschaftungssatzung* wird eine Gebühr von 12/26 der monatlichen Gebühr erhoben.

B) Annahmegerühren

Für die Annahme von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen des Landkreises werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.	Siedlungsabfall	je Tonne	154,00 €
2.	Sperrabfall	je Tonne	154,00 €
3.	Schlämme	je Tonne	154,00 €
4.	Straßenkehricht, Rechengut	je Tonne	154,00 €
5.	Baustellenabfälle, Altholz	je Tonne	154,00 €
6.	Grünabfälle	je Tonne	63,55 €
7.	Stubben	je Tonne	34,60 €
8.	Asbesthaltige Bauabfälle	je Tonne	135,00 €
9.	Dämmstoffe (belastet)	je m ³	55,25 €
10.	Bauschutt und Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne	37,00 €
11.	Bauschutt (unbelastet)	je Tonne	17,00 €
12.	Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	je Tonne	6,20 €

Die Mindestgebühr beträgt bei der Anlieferung der unter Nr. 1 – 11 genannten Abfälle *jeweils* 10,00 €; für die unter Nr. 12 angelieferten Abfälle 5,00 €. Für die Anlieferung von Sperrabfall bis zu 4 e~~m~~m³ beträgt die Mindestgebühr je Anliefer~~ung~~ und Öffnungstag 10,00 €. Bei Überschreitung dieser Menge werden Gebühren nach Nr. 2. festgesetzt.

Grünabfälle *im Sinne von § 6 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung* werden kostenlos angenommen, soweit es sich um Mengen bis zu 4 e~~m~~m³ je Anlieferung aus privaten Haushaltungen und Öffnungstag handelt.

Bei Anlieferung von Abfällen, die *nachweislich* als Abdeckmaterial oder für die Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind (beispielsweise: Boden), kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

C) Sonstige Gebühren

- a) Die Abgabe von Problemabfällen aus Haushaltungen ist gebührenfrei.
- b) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben gem. § 14 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird die Gebühr nach den tatsächlich entstehenden Kosten festgesetzt. Die Gebühr setzt sich zusammen aus den Behandlungs-, Transport- und *Entsorgungskosten* des beauftragten Dritten sowie aus den Verwaltungs- und gegebenenfalls Untersuchungskosten.
- c) Für Abfallsäcke (Beistellsäcke) gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung ist ein Entgelt von 4,60 Euro zu entrichten.
- d) Für Sperrabfallabfahren gemäß § 10 Abs. 3 *Sätze 2 und 3* der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 12,00 € je cm^3 festgesetzt.

(2) Die Gebühren schließen die regelmäßige Entsorgung der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, 7, 8 und 9 der Abfallbewirtschaftungssatzung durch den Landkreis ein, soweit nicht gesonderte Gebühren erhoben werden.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung genannte Anschlusspflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie nach § *14* und § 15 Abs. 3 Satz 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung sind der Auftraggeber und der Abfallerzeuger, bei Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Anlieferer und der Abfallerzeuger. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und der Anmeldung eines Abfallbe*hältnisses* gem. § 16 Abs. 1 Ziff. *Nrn. 1 und 3* der Abfallbewirtschaftungssatzung. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Anschlusspflicht entfällt und die Änderung dem Landkreis bekanntgegeben worden ist.

~~Liegt der Tag des Anschlusses auf dem oder vor dem 15. eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, liegt er in der Zeit nach dem 15. eines Monats, wird die Gebühr erst vom folgenden Monat an berechnet.~~

Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht ~~mit dessen Beginn~~ *für volle Monate*. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden volle Monate zugrunde gelegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Es erfolgt eine Neuberechnung der Gebühr, wenn sich das Volumen, die Leerungshäufigkeit, die Anzahl oder die Art des Abfallbehältnisses ändert.

(3) Sämtliche An-, Ab- oder Ummeldungen müssen spätestens am 15. des Vormonats beim Landkreis Rotenburg (Wümme) vorliegen, damit sie zum nächsten Monatsersten wirksam werden können.

(4) Für den Anschluss mit Abfallsäcken in Wochenendhausgebieten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Wird ein Grundstück oder Objekt vorübergehend, aber mehr als 6 Monate, nicht genutzt (z.B. bei Auslandsaufenthalt), so wird dem nach § 4 Gebührenpflichtigen auf schriftlichen Antrag hin die Gebührenschuld für diesen Zeitraum erlassen, wobei die Absätze 1 bis 3 entsprechend gelten. Diese Regelung nach Satz 1 gilt nicht für Wochenendhausgebiete.

(6) Bei Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen oder –einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. B und C) entsteht die Gebührenpflicht bei der Anlieferung.

§ 6 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen bzw. erstattet.

§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, ~~und~~ bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Buchst. A, Ziff. 1.1 bis 3.5~~4~~ werden als Jahresgebühr am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Treten im Laufe eines Kalenderjahres Änderungen in den Bemessungsgrundlagen ein, wird ein neuer Bescheid erstellt. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht in der ersten Kalenderjahreshälfte, so ist die Gebühr am

01.07. des Jahres fällig; bei Beendigung innerhalb dieses Zeitraumes einen Monat nach Heranziehung. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht in der zweiten Kalenderjahreshälfte, so ist die zu entrichtende Gebühr abweichend von Satz 3 einen Monat nach Heranziehung fällig.

(3) Die Gebührenschuld für Einzelleerungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. A letzter Satz) sowie bei einer Sperrabfallabfuhr nach § 3 Abs. 1 Großbuchst. C Kleinbuchst. d) entsteht mit der Inanspruchnahme. Die Gebühren für diese Leistungen werden innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig. Bei Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen oder bei den Entsorgungseinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. B und C) entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.

(4) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge werden erstattet.

§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls und über die Anzahl der Mitarbeiter nach § 16, Abs. 6 ~~8~~ der Abfallbewirtschaftungssatzung zu erteilen.

Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber von beiden dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung beim Landkreis Rotenburg (Wümme) entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Dies gilt für sonstige Gebührenpflichtige entsprechend. Die Regelungen des § 5 Abs. 1 bis ~~4~~ finden entsprechend Anwendung.

(2) Die Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung sind verpflichtet, die An-, Um- oder Abmeldung eines nach § 16 Abs. 1 Ziff. *Nrn. 1 und 2* der Abfallbewirtschaftungssatzung zugelassenen Abfallbehälters innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen

1. § 8 Abs. 1 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt
2. § 8 Abs. 2 versäumt, die An-, Um- und Abmeldung des Abfallbehälters anzuzeigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.**2020** in Kraft. Zeitgleich wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom **20.12.2016**, zuletzt geändert am **20.12.2017**, aufgehoben.

27356 Rotenburg (Wümme), den 19.12.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Luttmann
(Landrat)



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0792 Status: öffentlich Datum: 30.10.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.11.2019	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
20.11.2019	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Kalkulation der Abfallgebühren ab 2021;
hier: Überprüfung der bestehenden Gebührenstruktur durch ein Fachbüro mit ggf. Erarbeitung von Anpassungsvorschlägen

Sachverhalt:

Die derzeitige Gebührenstruktur im Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft besteht seit 01.01.1993; nach Ablauf der aktuellen Gebührekalkulationsperiode 2020 somit 27 Jahre und bedarf einer Überprüfung in rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht.

Derzeit werden sämtliche gebührenfreie Leistungen über die angemeldeten Restabfallbehälter finanziert. Dadurch erfolgt die Kostenumlage abhängig von der angemeldeten Behältergröße, d. h. Nutzer eines größeren Behälters tragen einen höheren Anteil als Nutzer eines kleineren Behälters.

Hinzu kommt, dass z.B. Nutzer, die durch häufige Behälteränderungen oder kurzzeitige Abmeldungen für sich die Belastung mit Abfallgebühren reduzieren, hinsichtlich des entstehenden Verwaltungsaufwandes nicht verursachergerecht finanziell belastet werden.

Zu hinterfragen ist auch, ob nicht angeschlossene Grundstücke an bestimmten Kosten zu beteiligen sind, die bisher nur auf die angemeldeten Behälter umgelegt werden. Denn es gibt Kosten die unabhängig von der zu entsorgenden Restmüllmenge sind.

Die Überprüfung soll durch ein noch auszuwählendes Fachbüro erfolgen. Das Büro soll sich mit der aktuellen Gebührenstruktur auseinandersetzen und ggf. Anpassungsvorschläge unterbreiten. Mögliche Vorschläge sollen durch das Büro in der Frühjahrssitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft 2020 vorgestellt werden. Schließt sich der Ausschuss den Vorschlägen an, würde das Fachbüro zur Herbstsitzung eine angepasste Gebührekalkulation für die Jahre 2021 – 2023 erarbeiten.

Die Kosten werden auf ca. 40.000 € geschätzt und sind im Haushalt 2020 der Abfallwirtschaft eingeplant. Die Kostenhöhe wird abhängig sein, vom Ergebnis der Prüfung der aktuellen Kalkulation und ggf. der Erarbeitung von Anpassungsvorschlägen.

Beschlussvorschlag:

Die bestehende Gebührenstruktur des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft soll von einem Fachbüro überprüft und ggf. Anpassungsvorschläge erarbeitet werden.

Luttmann



Mitteilungsvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0794 Status: öffentlich Datum: 30.10.2019
Termin	Beratungsfolge:	
13.11.2019	Ausschuss für Abfallwirtschaft	

Bezeichnung:

Kompostierungsanlage Helvesiek - Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Gegen die Genehmigung der Kompostierungsanlage in Helvesiek durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in Cuxhaven (GAA) hatte das benachbarte Falcon-Center GbR im Jahr 2016 Widerspruch eingelegt.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens musste der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Jahr 2017 von einem Fachbüro umfangreiche Bioaerosolmessungen vornehmen lassen. Gemessen wurden zum einen die Hintergrundbelastungen vor Ort, zum anderen die Emissionen bei der Umsetzung von Kompost in einem Werk, in welchem Grünschnitt aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zu Kompost aufbereitet wird.

Aufgrund dieser Ergebnisse hat das GAA den Widerspruch des Falcon-Center im Wesentlichen zurückgewiesen. Im Rahmen des Drittwiderspruchbescheides wurden dem Landkreis jedoch weitere Genehmigungsaufgaben erteilt. Hierzu gehört das Verbot des Umsetzens von Kompost bei südlichen Windrichtungen incl. Aufbau einer Messeinrichtung zur Beweissicherung der Einhaltung dieses Verbotes.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid wurde seitens des Falcon-Center Klage erhoben beim Verwaltungsgericht Stade. Diese Klage wurde mit Entscheidung vom 20.06.2019 abgewiesen. Die Urteilsbegründung liegt dem Landkreis seit dem 02.09.2019 vor. Daraus geht hervor, dass gegen dieses Urteil die Berufung nur zulässig ist, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (OVG) zugelassen wird.

Mit Schreiben vom 02.10.2019 hat das OVG informiert, dass vom Falcon-Center die Zulassung der Berufung beantragt worden ist.

Der Landkreis wird voraussichtlich noch in diesem Jahr durch das Fachbüro Müller BBM weitere Messungen durchführen lassen, um zu ermitteln, welche Belastungen bereits jetzt ohne Betrieb der Kompostierungsanlage in diesem Bereich vorhanden sind. Diese sind notwendig, um für den späteren Betrieb Vergleichswerte zu haben.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Mitteilungsvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0795 Status: öffentlich Datum: 30.10.2019
Termin	Beratungsfolge:	
13.11.2019	Ausschuss für Abfallwirtschaft	

Bezeichnung:

Investitionskosten für gemeindliche Grünschnittsammelplätze - Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) betreiben die Gemeinden insgesamt 17 Grünschnittsammelplätze. Zusätzlich können auf der Entsorgungsanlage in Helvesiek Grünabfälle angeliefert werden. In den letzten Sitzungen des Abfallwirtschaftsausschusses waren die Grundsätze der Finanzierung von Investitionen auf diesen Plätzen mehrfach Thema.

Inzwischen wurde seitens der Bundesregierung im Rahmen des Programms „Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld – Kommunalrichtlinie“ im Bereich „Abfallentsorgung“ der Punkt „Aufbau von Strukturen zur Sammlung von Garten- und Grünabfällen aus dem privaten, kommunalen und gewerblichen Bereich“ aufgenommen. Nachdem zunächst eine werktägliche Öffnung des Platzes zwingend vorgeschrieben war, soll es diese Vorgabe gemäß einer Mitteilung des Niedersächsischen Städtetages in der Form inzwischen nicht mehr geben.

Insofern wurde jetzt von der Samtgemeinde Sittensen in Zusammenarbeit mit dem Landkreis für den ersten Platz, für den eine Genehmigung vorliegt, zum Stichtag 30. September 2019 der Antrag auf Förderung beim Projektträger Jülich gestellt.

Wird eine Förderung bewilligt und bei der Durchführung der Baumaßnahme eine ganze Reihe von Vorgaben eingehalten, so kann der Zuschuss des Bundes bei bis zu 40 % liegen. Angesichts der zu erwartenden Kostensteigerungen gegenüber den Haushaltsansätzen für das Jahr 2019 wäre dies sehr positiv – für die Gemeinden und den Landkreis.

Der geplante Investitionskostenanteil des Landkreises für die Asphaltierung von Grünschnittsammelplätzen stellt sich für das Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 wie folgt dar:

Investitionen für Grünschnittsammelplätze	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022
(brutto Beträge in Euro)				
- Sittensen (Planung/Bau)	206.300	320.000		
- Rotenburg (Planung/Bau)	320.300	360.000		
- Visselhövede (Planung/Bau)	186.500	400.000		
- Tarmstedt (Planung/Bau)	165.000	165.000		
- Fintel (Planung/Bau)	80.500	140.000		
- Bremervörde (Planung/Bau)	22.500	253.500		
- noch nicht konkret bekannt (z.B. Selsingen, Sottrum, Zeven)			450.000	450.000
- für Kleinmaßnahmen unter 20.000 €	50.000	50.000	50.000	50.000
Summe der geplanten Maßnahmen	1.031.100	1.688.500	500.000	500.000

Berücksichtigt wurde jeweils 75 % des Betrages, der von der jeweiligen Kommune als geschätzte Kosten für Planung und Bau mitgeteilt wurde.

Für alle Plätze mit Ausnahme von Sittensen, für den die Genehmigung vorliegt, haben die Genehmigungsverfahren noch nicht begonnen.

Die für 2019 bereitgestellten Mittel werden in 2020 neu veranschlagt.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Mitteilungsvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0793 Status: öffentlich Datum: 30.10.2019
Termin	Beratungsfolge:	
13.11.2019	Ausschuss für Abfallwirtschaft	

Bezeichnung:

Erneuerung Sickerwasserreinigungsanlage und Konzentratbehälter auf der Deponie Helvesiek

Sachverhalt:

Die Sickerwasserreinigungsanlage auf der Deponie Helvesiek, eine Umkehrosmoseanlage in Containerbauweise mit externer Konzentratentsorgung, ist seit 1993 in Betrieb. Im Hinblick auf den aktuellen Anlagenzustand (z. B. durchrostende Container, keine Ersatzteile für die Steuerung) stellt sich die Frage, wie die zukünftige Sickerwasserreinigung unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten weitergeführt werden soll.

Die Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen mit ihren Auswirkungen auf den Sickerwasseranfall beeinflussen ganz wesentlich die erforderlichen bzw. gebildeten Rückstellungen für die Deponie Helvesiek.

Deshalb wurde das Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft, Prof. R. Stegmann und Partner (IFAS), welches an diesem Standort bereits für mehrere Projekte tätig war und derzeit die in situ-Stabilisierung fachlich betreut, beauftragt, Vorschläge für die zukünftige Sickerwasserreinigung zu erarbeiten. Folgende Optionen wurden eingehend betrachtet:

- Weiterbetrieb, bei Bedarf Ertüchtigung/Umrüstung der bestehenden Anlage.
- Neuerrichtung unter Berücksichtigung standortbezogener geeigneter Verfahren und Verfahrenskombinationen wie Umkehrosmose, Aktivkohlefilter, Filtrations- und Flockungsverfahren etc.
- Externe Sickerwasserentsorgung, d.h. z.B. Ausschreibung der Sickerwasserreinigung (Transport und externe Behandlung).

Die Ergebnisse dieser Bestandserhebung mit den Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise werden vom o.g. Büro IFAS in der Sitzung des Fachausschusses als Präsentation vorgestellt.

Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es besteht aktuell Handlungsbedarf, da die Bestandsanlage aufgrund der veralteten Technik und der teilweise nicht mehr gegebenen Betriebsstabilität mittelfristig nicht mehr nutzbar, gleichwohl eine Sickerwasserbehandlung noch für mindestens 20 Jahre notwendig sein wird.

- Im Vergleich mit anderen möglichen Verfahren ist für den Standort erneut eine Membranfiltrationsanlage (z.B. als zweistufige Anlage aus Umkehrosmose und Nanofiltration, ähnlich der bestehenden Anlage), als technisch und wirtschaftlich geeignete Variante zu präferieren.
- Die Neuinstallation am Deponiestandort wird aufgrund der zu erwartenden Sickerwassermengen und der Laufzeit im Vergleich zum Abtransport mit externer Behandlung auf Grundlage derzeitiger Datenbasis wirtschaftlicher sein.
- Der Zustand der beiden Lagerbehälter erfordert ebenfalls kurzfristigen Handlungs- bzw. Sanierungsbedarf. Ein neuer Konzentratbehälter ist notwendig.

Für Abriss- und Herstellungskosten sind im Haushaltsplanentwurf insgesamt 1,3 Mio. Euro vorgesehen (600.000 Euro in 2020, 700.000 Euro in 2021).

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0796 Status: öffentlich Datum: 30.10.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.11.2019	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
04.12.2019	Finanzausschuss			
05.12.2019	Kreisausschuss			
13.12.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2020 des Abfallwirtschaftsbetriebes

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsplanberatungen im Ausschuss für Abfallwirtschaft ist der Haushaltsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes. Dieser ist im Entwurf als Anlage beigefügt.

Im Finanzhaushalt ausführlich dargestellt ist der Anteil des Landkreises an den geplanten Investitionen für die Asphaltierung von Grünschnittsammelplätzen sowie die Erneuerung der Rolltore an der Umschlaganlage in Helvesiek. Des Weiteren sind Investitionen für die Sickerwasserreinigungsanlage und den Konzentratbehälter vorgesehen. Bedingt durch die Finanzierung aus den Rückstellungen für die Deponie Helvesiek befinden sich die Beträge in der Zeile 13 des Finanzhaushaltes.

Aufgrund der genannten Investitionen wurde der Bau des neuen Betriebs-/Eingangsbäudes auf der Entsorgungsanlage in Helvesiek erneut zurückgestellt.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2020 werden die Planansätze mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Luttmann

Abfallwirtschaftsbetrieb

Haushaltsplan 2020

Abfallwirtschaftsbetrieb

Produkt 53.7.01 Abfallwirtschaft

Produktbeschreibung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, die auf seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbaren Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anzunehmen und zu entsorgen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb als ein nichtwirtschaftliches Unternehmen des Landkreises im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes führt diese Leistungen für den Landkreis durch. Die Finanzierung erfolgt über Benutzungsgebühren.

Auftragsgrundlagen

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Ziele

- * Langfristige Entsorgungssicherheit und umweltverträgliche Entsorgung
- * Vorrang der Verwertung vor Beseitigung
- * Möglichst niedrige und angemessene Gebühren
- * Die Gebührengestaltung soll Anreize zur Abfallvermeidung geben
- * Zufriedenheit der Kunden

Maßnahmen zur Zielerreichung

Durch die regelmäßige Ausschreibung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen sollen Marktpreise realisiert und eine möglichst große Flexibilität hinsichtlich sich ändernder Rahmenbedingungen und Anforderungen gewährleistet werden. Bei Bedarf werden zur Optimierung Untersuchungen durchgeführt.

Das Online-Angebot wird laufend aktuell gehalten und bei Bedarf sinnvoll ergänzt. Es ist ein wichtiges Medium für die Kunden.

Produktverantwortlicher

Frau Dr. Ellen Scherer

Abfallwirtschaftsbetrieb

Erläuterungen zum Haushaltsplan 2020

Allgemeines

Gemäß § 4 (7) Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) werden im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen beschrieben und es sollen die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden.

Der Haushalt des Abfallwirtschaftsbetriebes besteht aus dem Produkt 53.7.01 Abfallwirtschaft (Benutzungsgebührenhaushalt, Deponierückstellungen); abgedruckt werden Ergebnis-/Produktergebnis bzw. Finanzhaushalt - die deckungsgleichen Abdrucke für Teilergebnis-/Teilfinanzhaushalt bzw. Gesamtergebnis/-finanzhaushalt werden nicht wiedergegeben.

Ergebnis-/Produkthaushalt

Das Haushaltsjahr 2020 wird mit einem Überschuss von 329 T € geplant. Für das laufende Haushaltsjahr 2019 wird ggü. der Haushaltsplanung ein um ca. 400 T € verbessertes Ergebnis erwartet. Die Gesamtsumme der noch auszugleichenden Fehlbeträge aus Vorjahren beträgt zum 31.12.2018 ca. 921 T € und wird sich geschätzt zum Jahresende 2019 auf ca. 670 T € reduzieren. Durch Überschüsse in den Jahren 2020 bis 2022 werden die Jahresfehlbeträge aus Vorjahren vollständig ausgeglichen. Damit gilt der Haushalt 2020 gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG als ausgeglichen.

Erwartet werden für 2020 ein geringer Rückgang der Erträge- und Aufwendungen in Höhe von ca. 570 T €. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um geringere Erträgen aus den Wertstoff Erlösen (Altpapier), sowie Minderaufwendungen für die thermische Verwertung (Neuvergabe seit April 2019) und Mehraufwendungen für die Hausmüllsamm lung (310 T €). Für die Umrüstung der Abfall- und Altpapierbehälter wurden ca. 138 T € eingeplant.

Bei der Abfallwirtschaft handelt es sich um einen Benutzungsgebührenhaushalt. Zu berücksichtigen ist daher nicht nur das kommunale Finanzrecht, sondern auch das Gebührenrecht. Es wird erwartet, dass die Ergebnishaushalte ab 2020 ff. positive Jahresergebnisse ausweisen werden, die zum Abbau der genannten Jahresfehlbeträge beitragen und zum Haushaltsausgleich führen werden. Ob für 2021 eine Anpassung der Gebührensätze erfolgen muss, bleibt abzuwarten. Die Refinanzierung evt. verbleibender Fehlbeträge über Benutzungsgebühren wird als gesichert eingeschätzt.

Die für die Kompostierungsanlage Helvesiek erteilte Genehmigung ist in der erstinstanzlichen gerichtlichen Überprüfung bestätigt worden. Durch das Einlegen eines Rechtsmittels ist derzeit ungewiss, wann die Anlage in Betrieb genommen werden kann. Die Grünabfälle werden daher zunächst weiter zu Kompostierungsanlagen außerhalb des Landkreises transportiert und dort verarbeitet - erwartete Kosten 2020: ca. 2,0 Mio. €.

Finanzhaushalt

2020 wird ein Mittelabfluss für Investitionen und Investitionskostenzuschüsse von ca. 1,8 Mio. € erwartet. Größte Positionen mit ca. 1,6 Mio. € stellen Investitionskostenzuschüsse für den Neu-/Erweiterungsbau von Grünsammelplätzen der Gemeinden und die Ersatzbeschaffung der abgängigen Rolltore der Umschlaganlage in Helvesiek dar (100 T €). Der Bau des neuen Betriebsgebäudes auf der Entsorgungsanlage Helvesiek wird erneut zurückgestellt.

Für Auszahlungen aus der für die Deponie Helvesiek gebildeten Rückstellung sind ca. 1.050 T € berücksichtigt. Hierin enthalten sind Investitionsmittel für den Ersatz der abgängigen Sickerwasserreinigungsanlage incl. Speicher (600 T €; 2021: 700 T €).

Sollten die Mittelab-/zuflüsse in der geplanten Höhe eintreffen, wird sich der Finanzmittelbestand aus der Jahresrechnung 2018 zum Ende des Planungsjahres 2022 geringfügig um ca. 680 T € erhöhen.

Ausblick

Die Entwicklung der Grünabfallverwertung ist derzeit nicht prognostizierbar. Es wäre hilfreich, wenn die Kompostierungsanlage Helvesiek in überschaubarer Zeit in Betrieb gehen könnte.

Abzuwarten bleibt auch, ob ein flächendeckendes Holsystem für Bioabfälle aus Haushaltungen eingeführt werden muss (Biotonne).

Weiter muss sich zeigen, ob aufgrund der laufenden Sektorenuntersuchung des Bundeskartellamtes sich zukünftig wieder mehr Marktteilnehmer der Entsorgungswirtschaft an Ausschreibungen beteiligen und damit zum Wettbewerb beitragen.

Budgetvermerk

Der Teilhaushalt Abfallwirtschaft wird gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO zum Budget erklärt.

Das Budget umfasst die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Des Weiteren werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zum Budget erklärt. Im Finanzhaushalt sind sämtliche Auszahlungsansätze für Investitionstätigkeit gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge/-einzahlungen berechnen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt. Zahlungswirksame Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit können für unerhebliche Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb des Budgets verwendet werden. Die Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind übertragbar (§ 20 KomHKVO).

Abfallwirtschaftsbetrieb

Ergebnishaushalt/Produktergebnis

Erträge und Aufwendungen	2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Plan 2021 - Euro -	Plan 2022 - Euro -	Plan 2023 - Euro -
Ordentliche Erträge						
1. Steuern und ähnliche Abgaben						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	92.823					
3. Auflösungserträge aus Sonderposten						
4. sonstige Transfererträge						
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	11.369.374	11.334.500	11.473.800	11.434.000	11.379.600	11.328.800
6. privatrechtliche Entgelte	1.192.056	1.258.000	1.077.800	1.077.800	1.077.800	1.077.800
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	136.689	50.400	4.500	3.500	3.500	3.500
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	710	5.000	1.000	1.000	1.000	1.000
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	102.572	24.000	18.500	18.500	18.500	18.500
12. = Summe ordentliche Erträge	12.894.224	12.671.900	12.575.600	12.534.800	12.480.400	12.429.600
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	740.752	882.700	959.100	986.200	995.600	1.010.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.065.354	11.043.300	10.277.700	10.370.500	10.508.500	10.647.700
16. Abschreibungen	287.618	355.900	347.800	348.500	328.800	330.300
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.448	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	332.156	530.700	656.900	418.900	420.900	422.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	13.430.328	12.817.600	12.246.500	12.129.100	12.258.800	12.416.500
21. ordentliches Ergebnis (Summe ordentliche Erträge abzüglich Summe ordentliche Aufwendungen)	-536.104	-145.700	329.100	405.700	221.600	13.100
22. außerordentliche Erträge	710					
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	710	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis (Saldo aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-535.394	-145.700	329.100	405.700	221.600	13.100
26. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO	-386.060	-921.454	-667.154	-338.054		

Erläuterungen siehe Folgeseite

Abfallwirtschaftsbetrieb

Ergebnishaushalt/Produktergebnis

Erläuterungen (Veränderung ggü. Vorjahr):

Zeile 5: Anteil Behältergebühren: 11.178.300 € (+103.300 €)

Zeile 6: Erlöse aus Wertstoffen; davon Altpapier: 752.000 € (- 187.300 €)

Zeile 8: Zinsniveau weiterhin niedrig

Zeile 11: Mahngebühren/Säumniszuschläge

Zeile 15: Wesentliche Positionen: Thermische Verwertung: 2.575.500 € (- 947.900 €), Hausabfallsammlung: 2.184.900 € (+ 309.700 €), Altpapier 974.300 € (+22.400 €), Grünabfall: 1.981.200 € (+ 109.400 €), Sperrabfall/E-Geräte: 1.053.400 € (+137.200 €), Chippen Abfallbehälter 138.200 € (- 424.800 €), Rückstellung Rekultivierung Deponie Helvesiek: 800.000 € (+/- 0 €)

Zeile 17: Verzinsung Eigenkapital

Zeile 19: Beratungsleistungen (u. a. Nutzungsmöglichkeiten ZeKo-Gelände, Überprüfung und ggf. modifizierte Gebührenstruktur ab 2021, Vergabe Altpapierleistungen), Porto, Versicherungen, Wasseruntersuchungen u. a.

Zeile 25: Jahresergebnis (Ausgleich in Folgejahre)

Zeile 26: Fehlbeträge aus Vorjahren

Abfallwirtschaftsbetrieb Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Plan 2021 - Euro -	Plan 2022 - Euro -	Plan 2023 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1. Steuern und ähnliche Abgaben						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3. sonstige Transfereinzahlungen						
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	11.341.228	11.334.500	11.473.800	11.434.000	11.379.600	11.328.800
5. privatrechtliche Entgelte	1.273.781	1.258.000	1.077.800	1.077.800	1.077.800	1.077.800
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.217	50.400	4.500	3.500	3.500	3.500
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	675	5.000	1.000	1.000	1.000	1.000
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände						
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	108.927	24.000	18.500	18.500	18.500	18.500
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.729.828	12.671.900	12.575.600	12.534.800	12.480.400	12.429.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11. Personalauszahlungen	740.752	882.700	959.100	986.200	995.600	1.010.600
12. Versorgungsauszahlungen						
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	12.145.260	10.536.400	10.527.700	10.720.500	10.158.500	10.297.700
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	4.448	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
15. Transferzahlungen						
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	371.626	530.700	656.900	418.900	420.900	422.900
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.262.086	11.954.800	12.148.700	12.130.600	11.580.000	11.736.200
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe der Einzahlungen abzüglich Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit)	-532.258	717.100	426.900	404.200	900.400	693.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit						
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit						
21. Veräußerung von Sachvermögen	88					
22. Finanzvermögensanlagen		1.200.000				
23. sonstige Investitionstätigkeit						
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	88	1.200.000				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
26. Baumaßnahmen		20.000	120.000	670.000	20.000	20.000
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.730	186.100	30.000	30.000	30.000	30.000
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen						
29. Aktivierbare Zuwendungen	3.518	1.031.100	1.688.500	500.000	500.000	500.000
30. Sonstige Investitionstätigkeit						
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.248	1.237.200	1.838.500	1.200.000	550.000	550.000

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Plan 2021 - Euro -	Plan 2022 - Euro -	Plan 2023 - Euro -
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-8.160	-37.200	-1.838.500	-1.200.000	-550.000	-550.000
33. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	-540.418	679.900	-1.411.600	-795.800	350.400	143.400
Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit						
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit						
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)						
37. Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 33 und 36)	-540.418	679.900	-1.411.600	-795.800	350.400	143.400

Erläuterungen (Veränderung ggü. Vorjahr):

Zeile 4: Anteil Behältergebühren: 11.178.300 € (+103.300 €)

Zeile 5: Erlöse aus Wertstoffen; davon Altpapier: 752.000 € (- 187.300 €)

Zeile 7: Zinsniveau weiterhin niedrig

Zeile 9: Mahngebühren/Säumniszuschläge

Zeile 13: Wesentliche Positionen: Thermische Verwertung: 2.575.500 € (- 947.900 €), Hausabfallsammlung: 2.184.900 € (+ 309.700 €), Altpapier 974.300 € (+22.400 €), Grünabfall: 1.981.200 € (+ 109.400 €), Sperrabfall/E-Geräte: 1.053.400 € (+137.200 €), Chippen Abfallbehälter 138.200 € (- 424.800 €), Rückstellung Rekultivierung Deponie Helvesiek: 800.000 € (+/- 0 €)
Investition: Ersatz Sickerwasserreinigungsanlage incl. Speicher Entsorgungsanlage Helvesiek: 600.000 € (2021: 700.000 €)

Zeile 14: Verzinsung Eigenkapital

Zeile 16: Beratungsleistungen (u. a. Nutzungsmöglichkeiten ZeKo-Gelände, Überprüfung und ggf. modifizierte Gebührenstruktur ab 2021, Vergabe Altpapierleistungen), Porto, Versicherungen, Wasseruntersuchungen u. a.

Zeile 37: Veränderung Finanzmittelbestand

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2020 - 2023

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Ansatz 2020 - Euro -	Plan 2021 - Euro -	Plan 2022 - Euro -	Plan 2023 - Euro -
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
Baumaßnahmen				
Eingangsgebäude Entsorgungsanlage Helvesiek		650.000		
Ersatz Rolltore Umschlaganlage Helvesiek	100.000			
Kleinmaßnahmen	20.000	20.000	20.000	20.000
Summe Baumaßnahmen	120.000	670.000	20.000	20.000
Erwerb von beweglichem Sachvermögen				
Kleinmaßnahmen	30.000	30.000	30.000	30.000
Summe Erwerb von beweglichem Sachvermögen	30.000	30.000	30.000	30.000
Investitionsförderungsmaßnahmen				
Grünschnittsammelplätze				
- Sittensen (Planung/Bau)	320.000			
- Rotenburg (Planung/Bau)	360.000			
- Visselhövede (Planung/Bau)	400.000			
- Tarmstedt (Planung/Bau)	165.000			
- Fintel (Planung/Bau)	140.000			
- Bremervörde (Planung/Bau)	253.500			
- noch nicht konkret bekannt (z.B. Sottrum, Zeven)		450.000	450.000	450.000
- für Kleinmaßnahmen unter 20.000 €	50.000	50.000	50.000	50.000
Summe Investitionsförderungsmaßnahmen	1.688.500	500.000	500.000	500.000
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.838.500	1.200.000	550.000	550.000

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt